



Befristete Änderung des BetrVG

Beschlussfassung des Betriebsrates mittels Video- und Telefonkonferenzen möglich

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte aus Anlass der Corona-Lage Mitte März 2020 eine Erklärung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte mit Blick auf das Covid-19-Virus veröffentlicht. Dabei teilte das Ministerium mit, dass es in Fällen, in denen Präsenzsitzungen nicht stattfinden können und Beschlussfassungen die in virtuellen Betriebsratsitzungen (Video- oder Telefonkonferenzen) erfolgt sind, diese für wirksam hält. Dies sei angesichts der Gefährdungslage eine pragmatische Lösung, um die Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte zu erhalten (Anlage: [Ministererklärung](#)). Das BMAS hatte zunächst weder eine gesetzliche Änderung des BetrVG noch eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.

Nach Kritik von ver.di und den anderen DGB Gewerkschaften, aber auch erheblichen rechtlichen Bedenken gegenüber dieser Rechtsauffassung des Ministeriums und der damit verbundenen rechtlichen Risiken, hat der Bundestag nun am 23. April 2020 über einen Änderungsantrag zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel (...) nunmehr die **Änderung des BetrVG, EBRG und anderer Gesetze vorgenommen, wonach die Beschlussfassung der Gremien mittels Video- und Telefonkonferenz wirksam ermöglicht wird.**

Das Gesetz tritt am **15. Mai 2020 in Kraft**

§ 129

Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie

(1) Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats, Gesamtbetriebsrats, Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 34 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer*innen ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigen.

(2) Für die Einigungsstelle und den Wirtschaftsausschuss gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Versammlungen nach den §§ 42, 53 und 71 können mittels audio-visueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(4) Die Sonderregelungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Das BetrVG ist damit um eine **Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2020** ergänzt. Der neue **§ 129 BetrVG** ermöglicht nunmehr, Gremiensitzungen (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung) mittels Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen und auch wirksame Beschlüsse zu fassen. Es erfolgt damit eine Abweichung zu den §§ 30, 33 BetrVG, wonach Beschlüsse nur wirksam in Präsenzsitzungen der Gremien gefasst werden können.

In § 129 BetrVG ist auch geregelt, dass **Betriebsversammlungen** gemäß § 42 BetrVG nunmehr (auch befristet bis zum 31. Dezember 2020) mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden können.



Das Bestreben der Bundesregierung, die Handlungsfähigkeit der Interessensvertreter*innen in Zeiten der Corona Pandemie zu erhalten bzw. zu ermöglichen, ist zu begrüßen.

Es ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber eine Vielzahl unserer wichtigen Hinweise und Ergänzungen im kurzen Gesetzgebungsverfahren, die der Klarstellung der Sondervorschrift im BetrVG gedient hätten, nicht aufgenommen oder zumindest in der Gesetzesbegründung präzisiert hat. Das sind etwa die von uns eingebrachte Aspekte des Datenschutzes, aber auch die Ergänzung, dass diese Sondervorschrift auch für Wahlvorstände gilt, um befürchtete betriebsratslose Zeiten zu verhindern, oder aber die Möglichkeit des vorzeitigen Wegfalls der Sondervorschrift für den Fall, dass es keine pandemiebedingten Einschränkungen vor dem 31. Dezember geben sollte. Auch fehlen ergänzende Hinweise für anstehende JAV Wahlen im Gesetz.

Was bedeutet der neue § 129 BetrVG nun für die Arbeit der Betriebsräte?

Vorrang der Präsenzsitzung

Wichtig ist es, den der Vorrang der Präsenzsitzung durch die Ausnahmeregelung des §129 BetrVG nicht auszuhebeln. Zwar ist dieser Grundsatz entgegen unserem ausdrücklichen Rat nicht in den Text des § 129 BetrVG aufgenommen worden. Dass der Gesetzgeber diesen aber auch so sieht, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung.

Darin heißt es:

„Die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen tritt als zusätzliche Option neben die hergebrachte Durchführung von Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort als Regelfall.“

Demnach ermöglicht § 129 BetrVG lediglich von den Grundsätzen der §§ 30, 33 BetrVG abzuweichen, wenn die in § 129 BetrVG enthaltenen Voraussetzungen gegeben sind. Nur dann, wenn Präsenzsitzungen unmöglich sind, können Sitzungen und auch die Beschlussfassung in einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dafür gibt es nun eine gesetzliche Legitimation.

Vorausgesetzt wird gemäß § 129 BetrVG vor allem und in erster Linie das Vorliegen von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen.

Aber gerade das wird viele Betriebsräte vor unlösbare Probleme stellen.

Nach wie vor gilt, dass nur durch die Präsenzsitzung der Anwesenheitsgrundsatz in Betriebsratsitzungen und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt ist. Alle technischen Möglichkeiten, die zurzeit vielfach zur Verfügung stehen, um Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen, können diese wesentlichen und fundamentalen Prinzipien nicht erfüllen. Nur in einer Präsenzsitzung kann ausgeschlossen werden, dass unberechtigte Teilnehmer*innen nicht zugegen sind und



zuhören, was das Gremium berät und beschließt. Viele technische Lösungen sind hierzu nicht praktikabel. Sie sollten daher weiterhin die Ausnahme bleiben.

Bevor die Entscheidung des Gremiums über Betriebsratssitzungen mit Video- oder Telefontechnik erfolgt, sollten deshalb nach wie vor, alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um weiterhin Präsenzsitzungen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch Instituts abhalten zu können (Sitzungsraum groß genug, um genügend Abstand zu halten, etc.). Stehen solche Räume nicht zur Verfügung, könnten zunächst Vorbesprechungen zu Sitzungen via Telefon oder Videokonferenz durchgeführt werden. Zudem besteht noch die Möglichkeit, Angelegenheiten auf Ausschüsse zu übertragen (§§ 27 ff. BetrVG).

Erst wenn alle diese Überlegungen und auch tatsächliche Gegebenheiten dennoch zur Entscheidung des Betriebsrates führen, Beschlüsse nur für die Zeit der Corona-bedingte Ausnahmesituation mit Hilfe von Video- oder Telefontechnik zu fassen, ist dies unter den Voraussetzungen des § 129 BetrVG möglich.

Wir empfehlen den Gremien daher ihre Geschäftsordnung entsprechend zeitbefristet anzupassen (Mustertext der Geschäftsordnung findet ihr im Intranet) und Regelungen und Absprachen zu vereinbaren.

Dabei sollen folgende Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- Anpassungen und Änderungen der Geschäftsordnungen bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung.
- Der Betriebsratsvorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Einberufung einer Betriebsratssitzung in Form einer Video- oder Telefonkonferenz unter Berücksichtigung aller Umstände. Dabei muss das Abhalten einer Präsenzsitzung aufgrund der behördlichen Anordnungen oder tatsächlichen Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise tatsächlich nicht möglich sein.
- Schriftliche Einladung der Betriebsratsmitglieder mit Beschreibung des Krisen- bzw. Ausnahmefalls.
- Alle Teilnehmenden versichern zu Beginn die Vertraulichkeit der Betriebsratssitzung, oder aber sich zudem mit einer eventuellen (technisch nicht ausschließbaren) Anwesenheit nicht teilnahmeberechtigter Personen ausdrücklich einverstanden erklären;
- Aufnahme der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zurverfügungstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und des Zugangs zu diesem System nebst genauer technischer Beschreibung;
- Regelung über die Unzulässigkeit des Erstellens und der Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen zur Wahrung der Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte der teilnehmenden Betriebsratsmitglieder;
- Protokollierung der gefassten Betriebsratsbeschlüsse, wozu zu Beginn der Sitzung der/die Protokollant/in bestimmt wird;



Die neue Sondervorschrift gilt auch für den Wirtschaftsausschuss und die Einigungsstelle.

Für wen gilt der § 129 BetrVG nicht?

Für **Wahlvorstände** gilt diese Sondervorschrift nicht. Nicht zuletzt angesichts der bevorstehenden JAV Wahlen 2020 kritisieren wir dies ausdrücklich. Auch ist keine Ausnahmeregelung zur einmaligen Verlängerung der Amtszeit der JAVen geschaffen worden.

Das gilt gleichermaßen für Betriebsratswahlen, die außerhalb des vorgegebenen Turnus in diesem Jahr stattfinden. Gerade bei erstmaligen Betriebsratswahlen wäre dies sachdienlich gewesen.

Audiovisuelle Betriebsversammlungen

Auch gegen die nunmehr gesetzlich zugelassene Möglichkeit Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen sowie Betriebsräteversammlungen und Jugend- und Auszubildendenversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen durchzuführen, bestehen Bedenken. Nur dann, wenn das tatsächliche Zusammenkommen, möglicherweise auch als Teilversammlungen, von Beschäftigten unmöglich oder ausgeschlossen ist, können Betriebsversammlung mittels Videokonferenzräumen oder etwa über das Intranet stattfinden. Auch hier empfehlen wir, entsprechende Regelungen mit dem Arbeitgeber zu den Modalitäten und Bedingungen zu treffen. Wichtig ist die Einhaltung der Verpflichtung des Arbeitgebers, den technischen Support für solche audiovisuellen Betriebsversammlungen zu gewährleisten und eine Erklärung darüber abzugeben, dass keine Aufzeichnung der Versammlung erfolgt, um den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Betriebsversammlung zu wahren. Dies kann nicht Sache des Betriebsrates sein